

**Rechtssache C-266/22**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

20. April 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Curtea de Apel București (Rumänien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

23. März 2022

**Klägerinnen:**

CRRC Qingdao Sifang CO LTD

Astra Vagoane Călători SA

**Beklagte:**

Autoritatea pentru Reformă Feroviară

Alstom Ferroviaria SpA

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Klage, mit der die Klägerinnen CRRC Qingdao Sifang CO LTD und Astra Vagoane Călători SA in dem streitigen Verfahren gegen die Beklagten Autoritatea pentru Reformă Feroviară (Behörde für Eisenbahnreformen, ARF) und Alstom Ferroviaria SpA die Nichtigerklärung der Entscheidung des Consiliul Național de Soluționare a Contestațiilor (Nationaler Rat für Beschwerdeentscheidungen, CNSC) vom 31. Januar 2022 und des Protokolls des Vergabeverfahrens beantragt haben, mit dem das von der Vereinigung CRRC Qingdao Sifang CO LTD-Astra Vagoane Călători SA abgegebene Angebot ausgeschlossen und das von der Alstom Ferroviaria SpA abgegebene für erfolgreich erklärt wurde

## **Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auf der Grundlage von Art. 267 AEUV wird um die Auslegung der Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes, der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie von Art. 25 der Richtlinie 2014/24 ersucht.

## **Vorlagefragen**

Stehen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes einer nationalen Regelung entgegen, die Art. 25 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe ab dem 5. April 2021 umgesetzt hat und die vorsah, dass Wirtschaftsteilnehmer, die diesen Unionsvorschriften nicht unterliegen, nur dann weiterhin an öffentlichen Vergabeverfahren teilnehmen können, wenn sie bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung Angebote abgegeben haben?

Stehen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit nach Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Nr. 13 und Art. 49 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe dem Ausschluss eines Bieters auf der Grundlage eines von der Regierung des Mitgliedstaats erlassenen normativen Rechtsakts mit Gesetzeskraft entgegen, der nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens, an dem der Wirtschaftsteilnehmer teilnimmt, eine neue Regelung zur Änderung der Definition des Wirtschaftsteilnehmers festlegt?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG: Art. 2 Abs. 1 Nr. 13, Art. 18 Abs. 1, Art. 25, Art. 27 Abs. 1 und Art. 49

## **Angeführte nationale Vorschriften und nationale Rechtsprechung**

Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 25/2021 privind modificarea și completarea unor acte normative în domeniul achizițiilor publice (Gesetzesdekret der Regierung Nr. 25/2021 zur Änderung und Ergänzung bestimmter normativer Rechtsakte im Bereich des öffentlichen Auftragswesens), veröffentlicht im *Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 346, vom 5. April 2021, Art. V und Schlussvermerk

„Artikel V:

Vergabeverfahren, bei denen Wirtschaftsteilnehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzesdekrets Angebote abgegeben haben, unterliegen den Rechtsvorschriften, die zu dem Zeitpunkt galten, als diese Verfahren begannen.

\*

Dieses Gesetzesdekret setzt die Bestimmungen von Art. 25 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (...) um.“

Legea nr. 98/2016 privind achizițiile publice, forma în vigoare la 3 aprilie 2020, data inițierii procedurii de atribuire (Gesetz Nr. 98/2016 über das öffentliche Auftragswesen, in der am 3. April 2020, dem Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens, geltenden Fassung)

Artikel 3 Abs. 1 Buchst. jj

„Im Sinne dieses Gesetzes haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die folgende Bedeutung:

jj) **Wirtschaftsteilnehmer** – jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts oder Gruppe oder Vereinigung solcher Personen, die auf dem Markt rechtmäßig die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen anbietet, einschließlich jedes vorübergehenden Zusammenschlusses zweier oder mehrerer solcher Einheiten; ...“

Artikel 72

„Das offene Ausschreibungsverfahren wird mit der Übermittlung zur Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung gemäß Artikel 144 Absätze 2 und 3 eingeleitet, mit der der öffentliche Auftraggeber die Wirtschaftsteilnehmer zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

Artikel 154

„Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, Ausschreibungsunterlagen zu erstellen, die alle erforderlichen Angaben enthalten, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer über die Anforderungen des Auftrags, den Vertragsgegenstand und die Modalitäten des Ablaufs des Vergabeverfahrens umfassend, ordnungsgemäß und genau informiert werden“.

Artikel 236

„(1) Dieses Gesetz findet auf Vergabeverfahren Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet werden.“

(2) Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Vergabeverfahren findet das Gesetz Anwendung, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Ausschreibungsverfahrens gilt.

(3) Dieses Gesetz findet auf öffentliche Aufträge/Rahmenvereinbarungen Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten geschlossen werden.

(4) Öffentliche Aufträge/Rahmenvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, unterliegen in Bezug auf ihren Abschluss, ihre Änderung, Auslegung, Wirkungen, Ausführung und Beendigung den Bestimmungen des zum Zeitpunkt ihres Abschlusses geltenden Gesetzes“.

Legea nr. 98/2016 privind achizițiile publice, forma în vigoare la 19 aprilie 2021 (data depunerii ofertelor) (Gesetz Nr. 98/2016 über die öffentliche Auftragsvergabe, in der am 19. April 2021 [Zeitpunkt der Abgabe der Angebote] geltenden Fassung)], nach Änderung durch das am 5. April 2021 in Kraft getretene Gesetzesdekret Nr. 25/2021

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe jj

„Im Sinne dieses Gesetzes haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die folgende Bedeutung: ...

**„Wirtschaftsteilnehmer“** – jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts oder Gruppe oder Vereinigung solcher Personen, einschließlich jedes vorübergehenden Zusammenschlusses zweier oder mehrerer solcher Einheiten, die beziehungsweise der auf dem Markt rechtmäßig die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen anbietet, und ansässig ist in

- (i) einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;
- (ii) einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR);
- (iii) Drittländern, die das Übereinkommen der Welthandelsorganisation (GAP) ratifiziert haben, soweit der vergebene öffentliche Auftrag in den Anwendungsbereich der Anhänge 1, 2, 4 und 5, 6 und 7 der Anlage I der Europäischen Union zu diesem Übereinkommen fällt
- (iv) Drittländern, die sich im Stadium des Beitritts zur Europäischen Union befinden;
- (v) Drittländern, die nicht in den Anwendungsbereich von Ziffer iii fallen, aber Unterzeichner anderer internationaler Übereinkommen sind, die die Europäische Union verpflichten, freien Zugang zum Markt für öffentliche Aufträge zu gewähren; ...“.

## Artikel 49

„(1) Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher und nichtdiskriminierender Weise zu behandeln und transparent und verhältnismäßig zu handeln.

(2) Sofern sie in den Anwendungsbereich der Anhänge 1, 2, 4 und 5, 6 und 7 zur Anlage I der Europäischen Union zum GPA und anderer internationaler Übereinkommen fallen, die Verpflichtungen für die Europäische Union vorsehen, wenden die öffentlichen Auftraggeber auf Bauleistungen, Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmer aus den Unterzeichnerstaaten dieser Übereinkommen die gleichen Bedingungen an wie auf Bauleistungen, Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmer aus der Europäischen Union“.

## Artikel 53 Absatz 1<sup>1</sup>

„Der öffentliche Auftraggeber schließt vom Vergabeverfahren natürliche oder juristische Personen aus, die die Eigenschaft eines Einzelbieters/bietenden Gesellschafters/Bewerbers/Drittunterstützers/Unterauftragnehmers haben und nicht der Definition in Art. 3 Abs. 1 Buchst. jj entsprechen, ohne dass die Einstufung nach den Art. 164, 165 und 167 geprüft zu werden braucht“.

Decizia Curtii Constitutionale a României nr. 393/2020 (Entscheidung des rumänischen Verfassungsgerichtshofs Nr. 393/2020), veröffentlicht im *Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 773 vom 25. August 2020, Absatz 21, wonach das neue Gesetz keine Sachverhalte regeln kann, die vor seinem Inkrafttreten eine Rechtslage oder Wirkungen, die diese Rechtsposition vor diesem Zeitpunkt entfaltet hat, begründet oder gegebenenfalls geändert oder aufgehoben haben.

Decizia Curtii Constitutionale a României nr. 1008/2009 (Entscheidung des rumänischen Verfassungsgerichtshofs Nr. 1008/2009), veröffentlicht im *Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 507 vom 23. Juli 2009, über die Beurteilung des Kriteriums der Dringlichkeit der Regelung und außergewöhnlicher Situationen, die sie rechtfertigen.

## Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 3. April 2020 leitete die ARF mit der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung vom 3. April 2020 im SEAP (sistem electronic de achiziții publice; elektronisches System für die öffentliche Auftragsvergabe) zusammen mit den entsprechenden Ausschreibungsunterlagen im Wege einer offenen Ausschreibung ein öffentliches Vergabeverfahren für den „Erwerb von 20 neuen überregionalen elektrischen Triebwagenzügen mit der Bezeichnung RE-IR und den Erwerb der für den Betrieb der betreffenden Züge erforderlichen Wartungs- und Reparaturdienstleistungen“ ein.

- 2 Am 19. April 2021 gaben zwei Wirtschaftsteilnehmer, nämlich die Vereinigung CRRC Qingdao Sifang CO LTD-SC Astra Vagoane Călători SA und die Alstom Ferroviaria SpA, Angebote ab.
- 3 Mit dem endgültigen Vergabeprotokoll vom 28. Oktober 2021 wurde das von der Vereinigung CRRC Qingdao Sifang CO LTD-SC Astra Vagoane Călători SA abgegebene Angebot vom Verfahren ausgeschlossen und das von der Alstom Ferroviaria SpA abgegebene Angebot für erfolgreich erklärt.
- 4 Grund für den Ausschluss war, dass das federführende Unternehmen der Vereinigung, die CRRC Qingdao Sifang CO LTD mit Sitz in der Volksrepublik China, nicht unter die Definition in Art. 3 Abs.1 Buchst. jj des Gesetzes Nr. 98/2016 in der durch das Gesetzesdekret Nr. 25/2021 geänderten und ergänzten Fassung fiel.
- 5 Gegen dieses Protokoll legte die Vereinigung CRRC Qingdao Sifang CO LTD-SC Astra Vagoane Călători SA am 12. November 2021 beim CNSC in dem streitigen Verfahren gegen den öffentlichen Auftraggeber, die ARF, Beschwerde ein, mit der sie beantragte, das Vergabeprotokoll für nichtig zu erklären und den öffentlichen Auftraggeber zu verurteilen, die im Rahmen des Verfahrens abgegebenen Angebote erneut zu prüfen und ein neues Vergabeprotokoll zu erstellen.
- 6 Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass am 3. April 2020, als das Vergabeverfahren eingeleitet worden sei, die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 98/2016 in der durch das Gesetzesdekret Nr. 23/2020, das am 12. Februar 2020 in Kraft getreten sei, geänderten Fassung anwendbar gewesen seien. Art. 236 des Gesetzes Nr. 98/2016 habe nämlich vorgesehen, dass dieses für nach seinem Inkrafttreten eingeleitete Vergabeverfahren gelte.
- 7 Am 5. April 2021, etwa ein Jahr nach Beginn des Verfahrens, trat das Gesetzesdekret Nr. 25/2021 in Kraft, mit dem das Gesetz Nr. 98/2016 erneut u. a. dahingehend geändert wurde, dass Ausschreibungsverfahren, bei denen Wirtschaftsteilnehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzesdekrets bereits Angebote abgegeben hatten, den zum Zeitpunkt der Einleitung dieser Verfahren geltenden Rechtsvorschriften unterliegen (Artikel V des Gesetzesdekrets Nr. 25/2021).
- 8 Nach Auffassung der Beschwerdeführerin hat der öffentliche Auftraggeber ein Gesetz rückwirkend auf ein bereits eingeleitetes Verfahren angewandt, was gegen die rumänische Verfassung und das Unionsrecht verstoße.
- 9 Der CNSC vertrat die Ansicht, dass die Vereinigung CRRC Qingdao Sifang CO LTD-SC Astra Vagoane Călători SA ihr Angebot fristgerecht, nämlich am 19. April 2021, nach Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 25/2021 am 5. April 2021, durch das Art. 3 Abs. 1 Buchst. jj des Gesetzes Nr. 98/2016 über öffentliche Aufträge geändert worden sei, abgegeben habe. Art. 3 Abs. 1 Buchst. jj dieses Gesetzes enthalte nämlich eine neue Definition des Wirtschaftsteilnehmers und in

Abs. 1 Buchst. jj Ziffern iii) bis v) neue Kategorien von Drittländern, in denen der Wirtschaftsteilnehmer ansässig sein müsse. Auf der Grundlage dieser Kategorien sei durch gemeinsamen Erlass des Ministers für Wirtschaft, Unternehmen und Tourismus und des Präsidenten der Nationalen Agentur für das öffentliche Auftragswesen die Liste der diese Kriterien erfüllenden Länder genehmigt worden, zu denen die Volksrepublik China, das Land, in dem die CRRC Qingdao Sifang CO LTD, das federführende Unternehmen der Vereinigung CRRC Qingdao Sifang CO LTD-SC Astra Vagoane Călători SA, ihren Sitz habe, nicht gehöre.

- 10 Daher habe der CNSC festgestellt, dass die CRRC Qingdao Sifang CO LTD nicht berechtigt sei, am 19. April 2021 an einem öffentlichen Vergabeverfahren in Rumänien teilzunehmen.
- 11 Der CNSC wies das Vorbringen der Klägerin zur rückwirkenden Anwendung des Gesetzes zurück, da die durch das Gesetzesdekret Nr. 25/2021 eingeführten Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes Nr. 98/2016 am 5. April 2021 in Kraft getreten seien und nach Art.V des Gesetzesdekrets Nr. 25/2021 nur die Vergabeverfahren, bei denen die Wirtschaftsteilnehmer zu diesem Zeitpunkt bereits Angebote abgegeben hätten, den zum Zeitpunkt der Einleitung dieser Verfahren geltenden Vorschriften unterlägen.
- 12 Daher wies der CNSC die Beschwerde mit Entscheidung vom 31. Januar 2022 als unbegründet zurück.
- 13 Am 14. Februar 2022 erhoben die CRRC Qingdao Sifang CO LTD und die SC Astra Vagoane Călători SA beim vorliegenden Gericht Klage gegen diese Entscheidung.
- 14 In der Begründung ihrer Klage machten die Klägerinnen geltend, sie hätten an einem öffentlichen Vergabeverfahren teilgenommen, das mit der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung vom 3. April 2020 eingeleitet worden sei, an dessen Ende ihr am 19. April 2021 abgegebenes Angebot gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 25/2021 vom Verfahren ausgeschlossen worden sei.
- 15 Das Gesetzesdekret Nr. 25/2021 sei ein neues Gesetz, das ein Jahr nach Einleitung des öffentlichen Vergabeverfahrens erlassen worden sei. Artikel V dieses Gesetzesdekrets sehe vor, dass Verfahren, für die Angebote abgegeben worden seien, dem vormals geltenden alten Gesetz unterlägen, sehe aber nicht vor, dass das neue Gesetz für andere bereits eingeleitete Verfahren, für die aber keine Angebote abgegeben worden seien, rückwirkend gelte.
- 16 Die Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung für ein Vergabeverfahren führe zu einer endgültigen Rechtslage, die die Bedingungen für die Teilnahme an der Ausschreibung vollständig festlege, und es sei offensichtlich, dass ein nach der Festlegung dieser Rechtslage erlassenes Gesetz sie nicht rückwirkend ändern könne.

- 17 Die Änderung der Vorschriften über das öffentliche Vergabeverfahren nach dessen Einleitung sei ein Verhalten, das offensichtlich gegen die Grundsätze des Unionsrechts, und zwar des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit, des Rückwirkungsverbots, der Transparenz und der Gleichbehandlung, verstoße.
- 18 Die Klägerinnen beriefen sich auch auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere auf das Urteil vom 14. Februar 2012, Toshiba Corporation u. a., C-17/10, Rn. 50 und 51, und das Urteil vom 24. März 2011, ISD Polska sp. z o.o., C-369/09, Rn. 98, wonach eine nationale Vorschrift eines Mitgliedstaats nicht herangezogen werden könne, um die bereits gegenüber einer Person festgelegten Regeln zu ändern.
- 19 Das Rückwirkungsverbot für Gesetze – das auch vom Gerichtshof der Europäischen Union als Grundrecht verankert sei – hindere ein nationales Gericht daran, eine bereits entstandene Rechtslage anhand eines deutlich danach ergangenen Gesetzes zu beurteilen; nach ständiger Rechtsprechung stelle eine Änderung der Regeln für die Teilnahme zum Zeitpunkt der Beurteilung der Angebote einen wesentlichen Verstoß gegen die genannten Grundprinzipien dar, da es sich um eine Änderung der Regeln für die Ausschreibung an deren Ende handele.
- 20 Die beklagte ARF beantragte, die Klage als unbegründet abzuweisen, da das von der Vereinigung zwischen CRRC Qingdao Sifang und Astra Vagoane Călători abgegebene Angebot die Zulassungsvoraussetzungen gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 25/2021, durch das insbesondere Art. 3 Abs. 1 Buchst. jj des Gesetzes Nr. 98/2016, und zwar die Definition des Wirtschaftsteilnehmers, geändert und ergänzt werde, nicht erfülle. CRRC Qingdao Sifang sei nämlich eine in der Volksrepublik China eingetragene Gesellschaft, die nicht unter die im Gesetzesdekret Nr. 25/2021 festgelegten Kategorien falle.
- 21 Außerdem könne das Rechtsverhältnis nicht als zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Auftragsunterlagen entstanden angesehen werden, da die Willensbekundung des Wirtschaftsteilnehmers, sich rechtsverbindlich zu verpflichten, nicht vor Abgabe des Angebots erfolgen könne. Das Gesetz Nr. 98/2016 in der am 5. April 2021 durch das Gesetzesdekret Nr. 25/2021 geänderten und ergänzten Fassung sei erst auf nach der Änderung abgegebene Angebote anwendbar geworden, und die potenziellen Teilnehmer hätten bei der Abgabe des Angebots am 19. April 2021 die geltenden Gesetzesänderungen berücksichtigen müssen.
- 22 Außerdem sei in den Übergangsbestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 25/2021 ausdrücklich vorgesehen, dass es auf Vergabeverfahren, bei denen die Wirtschaftsteilnehmer die Angebote bereits vor seinem Inkrafttreten abgegeben hätten, nicht anwendbar sei.
- 23 Die beklagte Alstom Ferroviaria SpA mit Sitz in Italien beantragte, die Klage der Klägerinnen abzuweisen und die Entscheidung des CNSC zu bestätigen, da das

von der Vereinigung CRRC-Astra Vagoane abgegebene Angebot zu Recht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden sei, weil es nach Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 25/2021 von einem Wirtschaftsteilnehmer abgegeben worden sei, der nicht unter die darin geregelten Kategorien falle.

- 24 Erst das Angebot sei der Rechtsakt, der das Rechtsverhältnis zwischen einem Wirtschaftsteilnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber begründe; für den Zeitraum vor Abgabe des Angebots könne nicht von Rückwirkung gesprochen werden, da noch kein Rechtsverhältnis zwischen dem Bieter und dem öffentlichen Auftraggeber bestehe und der Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf das Vergabeverfahren kein Rechtssubjekt geworden sei.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 25 Die Klägerinnen CRRC Qingdao Sifang CO LTD und Astra Vagoane Călători SA beantragten, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen; die Beklagten sind diesem Antrag entgegengetreten.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 26 Das vorliegende Gericht legt den Kontext der durch das Gesetzesdekret Nr. 25/2021 erfolgten Änderungen dar.
- 27 Das Gesetzesdekret Nr. 25/2021 hat nämlich einige allgemeine Regeln für die Teilnahme an Vergabeverfahren gemäß Art. 25 der Richtlinie 2014/24/EU, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, nur für Wirtschaftsteilnehmer aus den Unterzeichnerstaaten der Übereinkommen, auf die sich diese Bestimmung bezieht, die Gleichbehandlung mit Wirtschaftsteilnehmern aus den Staaten der Europäischen Union zu gewährleisten, neu festgelegt.
- 28 In der Präambel des Gesetzesdekrets Nr. 25/2021 hat die rumänische Regierung auf die Situation der letzten Jahre verwiesen, in der bei öffentlichen Vergabeverfahren eine Zunahme der Zahl außerhalb der Union ansässiger Bieter festgestellt worden ist, die geringere Garantien für die Einhaltung bestimmter Anforderungen wie zertifizierte Qualitätsstandards, Standards für Umwelt und nachhaltige Entwicklung, Anforderungen an die Arbeitsbedingungen und Sozialschutz sowie Wettbewerbspolitik bieten. Gleichzeitig hat sie darauf hingewiesen, dass die Teilnahme von Wirtschaftsteilnehmern aus Drittstaaten an öffentlichen Vergabeverfahren, insbesondere im Verkehrssektor sowie in anderen strategischen Sektoren, die sich auf die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes auswirken, große öffentliche Investitionen in Rumänien maßgeblich gefährden kann.
- 29 Es ist berücksichtigt worden, dass im Eisenbahn- und Straßenverkehrssektor demnächst Vergabeverfahren im Rahmen mehrerer großer Investitionsprojekte eingeleitet werden, die aus Struktur- und Investitionsfonds für die

Programmplanungszeiträume 2014 bis 2020 bzw. 2021 bis 2027 des Planul Național de Redresare și Reziliență (Nationaler Aufbau- und Resilienzplan; PNRR) und dem Staatshaushalt finanziert werden, bei denen weder gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Union und solchen aus außereuropäischen Ländern noch die einheitliche Einhaltung der Umwelt- und Arbeitsstandards sowie der Standards für Sozialschutz und nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden können, was zu Blockaden und Verzögerungen bei der Durchführung der Vergabeverfahren führen kann.

- 30 Im Verkehrssektor wurden Investitionen in Höhe von etwa 20 Milliarden Euro veranschlagt, auf die sich die Verzögerung des Inkrafttretens eines solchen normativen Rechtsakts gravierend auswirken könnte. Daher hat die rumänische Regierung dargetan, dass mit diesem Gesetzesdekret sofortige Maßnahmen zu erlassen sind.
- 31 Das vorlegende Gericht stellt somit fest, dass die Klägerinnen die Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzesdekrets Nr. 25/2021, mit dem Art. 25 der Richtlinie 2014/24 in nationales Recht umgesetzt wurde, im Vergabeverfahren in Frage stellen.
- 32 Es stellt fest, dass nach dem Wortlaut von Art. 25 der Richtlinie 2014/24 bei der Behandlung der Wirtschaftsteilnehmer nicht danach unterschieden wird, wann sie ihre Angebote in den Vergabeverfahren, an denen sie teilnehmen, abgegeben haben.
- 33 Artikel V des Gesetzesdekrets Nr. 25/2021, mit dem diese Vorschriften in nationales Recht umgesetzt wurden, sah jedoch vor, dass Vergabeverfahren, bei denen Wirtschaftsteilnehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzesdekrets Angebote abgegeben haben, den Rechtsvorschriften unterliegen, die zu dem Zeitpunkt galten, als diese Verfahren begannen.
- 34 Die Vereinigung CRRC Qingdao Sifang CO LTD-SC Astra Vagoane Călători SA wurde von dem in Rede stehenden offenen öffentlichen Vergabeverfahren, das am 3. April 2020 eingeleitet wurde, ausgeschlossen, weil die CRRC Qingdao Sifang CO LTD, das federführende Unternehmen der Vereinigung, am 19. April 2021, als sie ihr Angebot abgab, nicht mehr als Wirtschaftsteilnehmer angesehen werden konnte, der gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. jj des Gesetzes Nr. 98/2016 in der durch das Gesetzesdekret Nr. 25/2021 geänderten Fassung an einem öffentlichen Vergabeverfahren hätte teilnehmen können, da sie ihren Gesellschaftssitz in der Volksrepublik China hatte.
- 35 Schließlich stellt sich die Frage, inwieweit die Einhaltung der im Unionsrecht verankerten Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes, der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit gewährleistet ist, wenn ein Bieter aufgrund eines von der Regierung eines Mitgliedstaats erlassenen normativen Rechtsakts mit Gesetzeskraft ausgeschlossen wird, der die Definition des Wirtschaftsteilnehmers nach Veröffentlichung der

Ausschreibungsbekanntmachung im Rahmen des Vergabeverfahrens, an dem dieser Bieter teilnimmt, ändert.

- 36 Das vorliegende Gericht hält die Anwendung der Bestimmungen über das beschleunigte Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 23a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Art. 133 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs für erforderlich, da der Rechtsstreit die Anfechtung eines öffentlichen Vergabeverfahrens betrifft, so dass die für die Durchführung des Vorabentscheidungsverfahrens erforderliche Frist gemäß Art. 267 AEUV von den Parteien offenbar nicht als Grund für eine Unsicherheit hinsichtlich der Effizienz oder Effektivität des von ihnen angestrebten Rechtsbehelfs anzusehen ist.

ARBEITSDOKUMENT